



UVP-Gesellschaft e.V.

UVP-Gesellschaft e.V. · Ahdener Weg 10a · 33100 Paderborn

Bundesministerium für Verkehr und  
digitale Infrastruktur  
PF 20 01 00

53170 Bonn

**Ahdener Weg 10a  
33100 Paderborn**

Telefon +49 5251 5459518  
Telefax +49 5251 5459674  
E-Mail: [zentrum@uvp.de](mailto:zentrum@uvp.de)  
Internet: [www.uvp.de](http://www.uvp.de)  
Kontakt:  
[hartlik@uvp.de](mailto:hartlik@uvp.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte nehmen Sie die UVP-Gesellschaft e.V. in Ihren Verbände-Verteiler auf, da wir nur durch Zufall von der Gelegenheit zur Stellungnahme erfahren haben. Vielen Dank!

Zum Gesetzentwurf nehmen wir aufgrund des engen Zeitrahmens in gebotener Kürze wie folgt Stellung:

### **1. § 17b Absatz 1 Nummer 1 – Abschaffung der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Neuregelung des § 17b Absatz 1 Nummer 1 bedeutet nach unserem Verständnis die Abschaffung der Öffentlichkeitsbeteiligung auch für Vorhaben, die UVP-pflichtige Projekte betreffen.

Dies ergibt sich zweifelsfrei aus dem Einleitungssatz:

*„Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plan genehmigung erteilt werden. § 17a Nummer 1 Satz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 Anwendung.“*

Daran ändert auch § 17b Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 in der Sache nichts, weil das Fachrecht an dieser Stelle sein gesetzlich verankertes Primat gegenüber dem UVP-Gesetz in Anspruch nimmt.

Indem also die genannten Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung nichtbeachtlich sind, wird der Weg für ein Zulassungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, wie sie das UVP-Gesetzes und die EU-UVP-Richtlinie im Grundsatz vorschreibt, geebnet.

Die UVP-Gesellschaft weist diese Regelungen selbstverständlich zurück, ist doch die Öffentlichkeitsbeteiligung ein wichtiger Garant für den Erkenntnisgewinn und das effiziente Einbringen von Umweltbelangen in den Abwägungs- und Zulassungsprozess. Sie trägt damit auch und gerade zur Verfahrenssicherheit bei.

## 2. § 17 Absatz 2 – Vorläufige Anordnung

Mit der vorläufigen Anordnung sollen vor der eigentlichen Entscheidung bereits Maßnahmen zur Bauvorbereitung verwirklicht werden können:

*„(2) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinde eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau festgesetzt werden, wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden. In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Interessen und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Sie ist den anliegenden Gemeinden sowie den Beteiligten zuzustellen oder ortsüblich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen. ...“*

Bemerkenswert hieran ist, dass es kaum weitergehender Anforderungen bedarf, um mit entsprechenden Baumaßnahmen wie etwa Baumfällarbeiten, Abschieben von Mutterboden etc. – die in den allermeisten Fällen Schutzgüter der Umweltprüfung signifikant betreffen werden – beginnen zu dürfen. Lediglich die Gemeinde(n) ist anzuhören, weder sind die umweltrelevanten Fachstellen, noch die Verbände oder die Öffentlichkeit zu beteiligen. Jedweder Umweltbelang kann mit dieser Regelung umgangen werden.

Auch diese Regelung ist daher aus Sicht der UVP-Gesellschaft strikt abzulehnen.

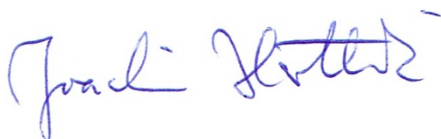
## 3. § 17e Absatz 5 – Wiedereinführung der Präklusion

Die Regelung, die hiermit (wieder) eingeführt werden soll, hat einen Namen: Präklusion. Dass dies ebenso wie die Abschaffung der Öffentlichkeitsbeteiligung einen offensichtlichen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstellt, dürften den Verfassern bewusst sein:

*„(5) § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben hat und dass Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, nur zuzulassen sind, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt.“*

Auch diese Regelung ist daher aus Sicht der UVP-Gesellschaft ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Joachim Hartlik, Erster Vorsitzender der UVP-Gesellschaft e.V.